

Der römische ager publicus vor dem Auftreten der Gracchen.

II. Teil.

§ 1.

Die ursprüngliche Ackerverfassung Latiums und Roms.

Das tiefe Dunkel, welches über der römischen Königszeit im allgemeinen ruht, breitet seinen Schleier auch über die damaligen Verhältnisse des Grundbesitzes. Die Nachrichten, welche die römischen und griechischen Geschichtsschreiber mitteilen, beruhen bei dem vollständigen Mangel an schriftlichen Quellen aus jener ältesten Zeit entweder nur auf der stets unzuverlässigen mündlichen Überlieferung oder auf Rückschlüssen aus späteren Zuständen und Vorgängen. So haben wir ihre Meldungen mit der größten Vorsicht aufzunehmen und zu prüfen.

Nach ihnen ist Romulus der Schöpfer des römischen Grundeigentums. Dionysius (2, 7) giebt an, jener König habe zunächst die Bürger der Stadt in drei Tribus, jede Tribus in zehn Kurien, die Kurien in je zehn Dekaden geteilt. Darauf habe er einen Teil des Gebietes in dreißig gleiche Abteilungen zerlegt und diese den Kurien zugewiesen, den Rest als Götter- und Tempelgut und zum gemeinen Besten (*τοῦ κοινοῦ*) zurückbehalten. Andere berichten, er habe je hundert Bürgern (dies würde der Kurie entsprechen) zweihundert Jugera (eine Centurie Landes)¹⁾ oder jedem Bürger zwei Jugera²⁾ als Eigentum verliehen. Weil die Alten meinten, Romulus habe die Stadt auf einem ihm von seinem Großvater angewiesenen³⁾ und später durch Eroberung vergrößerten⁴⁾

¹⁾ Festus ep. ed. Müller 53 unter *centuriatus ager*.

²⁾ Plinius, *hist. nat.* 18, 2, 7: *Bina tunc iugera populo Romano satis erant. Varro, r. r. 1, 10, 2: bina iugera Romulo primum divisa viritim, quae, quod heredem sequerentur, heredium appellarunt, haec postea a centum centuria dicta.*

³⁾ Dionys. 1, 85.

⁴⁾ Livius 1, 11 und 15, Dionys. 2, 50 und 52 bis 54, Plutarch, Romulus 16. 17. 23.

Gebiete begründet und die Bevölkerung der Stadt sei — hierzu gab die Sage vom Asyl Veranlassung — grösstenteils eine besitzlose Masse gewesen, mußten sie natürlich alles Landeigentum auf Begabung seitens des Königs zurückführen. In der That aber ist Romulus eine durchaus sagenhafte Person, und wir werden vielleicht der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir annehmen, daß die Einrichtungen, welche demselben zugeschrieben werden, nur die ältesten sind, von denen sich eine Erinnerung im Gedächtnis des römischen Volkes erhalten hat.

Die Forschungen der neueren Zeit haben ergeben, daß die Feldgemeinschaft ursprünglich ein Brauch aller Völker war¹⁾. Halten wir damit die oben erwähnten Überlieferungen zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis. In der Zeit, in welche die Sage die Herrschaft des Romulus verlegt, vollzog sich in Latium — denn höchst wahrscheinlich haben wir es hier nicht mit einer den Römern eigentümlichen, sondern mit einer allgemein latinischen Einrichtung zu thun — der Übergang des Landeigentums vom Staate auf dessen einzelne Teile, die Tribus²⁾, Kurien und Geschlechter. Eben damals — es handelt sich hier natürlich um weite Zeiträume — wurde auch schon der Grund zum Einzeleigentum am Boden gelegt, indem jedem Hausvater aus der Kurien- oder Geschlechtersmark ein Stück Gartenland³⁾ von zwei Jugern als erbliches Eigentum, über welches er frei verfügen konnte, (heredium von herus, Herr, oder von heres, Erbe,) überlassen wurde⁴⁾.

Daß es eine Zeit gegeben hat, in welcher das Grundeigentum des einzelnen nicht größer als zwei Jugera gewesen ist, dürfen wir bei der Einstimmigkeit der Überlieferung nicht bezweifeln.

¹⁾ Laveleye, de la propriété et de ses formes primitives, S. 2: On avait cru que les communautés de village, telles qu'elles existent en Russie, étaient exclusivement propres aux Slaves, et l'on disait qu'ils avaient des instincts communistes. . . . Aujourd'hui on peut démontrer . . . que ces communautés ont existé chez les peuples les plus divers . . . Retrouvant ainsi cette institution sous tous les climats et chez toutes les races, on y peut voir une phase nécessaire du développement des sociétés et une sorte de loi universelle présidant à l'évolution des formes de la propriété foncière.

²⁾ Varro l. l. 5, 55: Ager Romanus primum divisus in partis tris, a quo tribus appellata Titiensium, Ramnium, Lucerum.

³⁾ Plinius, hist. nat. 19, 4, 50: in XII tabulis legum nostrarum nusquam nominatur villa, semper in significatione ea hortus, in horti vero heredium.

⁴⁾ Die vielumstrittene Frage, ob zwei Jugera (ein Jugerum = 0,9865 pr. Morgen = 0,252 Hektar nach Hultsch, röm. und gr. Metrologie S. 304) zum Unterhalt für eine Familie ausgereicht haben oder nicht, dürfte mit Sicherheit kaum zu lösen sein, da wir über die damalige Art der Ackerbestellung, von welcher neben der Güte des Bodens der Ertrag des Landes ja doch in erster Reihe abhängt, zu wenig unterrichtet sind. Daß es in späterer Zeit römische Bürger gab, welche nur zwei Jugern besaßen, wird mehrfach berichtet. Lange (r. Alt. 1, 213. 3. Aufl.) und Schwegler (r. Gesch. 1, 618 Anm. 2) vermuten, daß zwei Jugera den Grundbesitz der fünften Servianischen Klasse ausgemacht haben, und nur um weniges größer veranschlagt ihn Mommsen (r. G. 1, 90. 94. 6. Aufl.), obgleich er die Möglichkeit von zwei Jugern zu leben bestreitet (ebd. 184 ff.). Die Klienten des Appius Claudius, welche mit ihm in das römische Gebiet übersiedelten, erhielten je zwei Jugern Landes angewiesen (Plutarch, Poplicola 21). Bei der (allerdings bezweifelt) Ausführung der Kolonien Labici und Anxur erhielten die Teilnehmer je zwei (Livius 4, 47 und 8, 21), in Satricum (Livius 6, 16) je zwei und ein halbes Jugerum. Im Jahre 171 v. Chr. lernen wir sogar einen römischen Bürger, Sp. Ligustinus, kennen, welcher Vater von acht Kindern war und nur ein Jugerum und eine kleine Hütte besaß (Livius 42, 34). Alle diese Fälle aber liefern keinen sicheren Beweis für die Möglichkeit eine Familie mit dem Ertrage zweier Jugera zu erhalten. Denn es ist zu vermuten, daß die Armen, deren Grundstücke so klein waren, durch Arbeit für Tagelohn den Ertrag ihres Gütchens ergänzt haben, und die Kolonisten haben sicher, wenn ihnen so wenig Acker angewiesen wurde, daneben noch Land zur gemeinschaftlichen Weidenutzung gehabt. Ligustinus endlich hat gewiß mehr von der Beute gelebt, die er aus seinen zweiundzwanzig Feldzügen heimgebracht hat, als von dem Ertrage seines Stückchens Feld.

Wenn aber spätere Schriftsteller meinten, daß dieses heredium das einzige Stück Landes gewesen sei, von dessen Ertrag der römische Bürger der ältesten Zeit lebte, so befanden sie sich in einem argen Irrtum. In Rom war in alter Zeit das Vieh Zahlungsmittel¹⁾. Mit Recht aber macht Laveleye (a. a. O. 148 ff.) darauf aufmerksam, daß in Staaten, in welchen dies der Fall war, das Vieh auf einer gemeinen Trift geweidet werden mußte, weil es die wichtigste Eigenschaft eines Zahlungsmittels ist, allen nützlich und angenehm zu sein und infolgedessen ohne weiteres von Hand zu Hand gehen zu können. Wäre in der ältesten Zeit wirklich, wie jene Schriftsteller meinten, eine Fläche von zwei Jugern das einzige Land gewesen, über welches der römische Bürger zu verfügen hatte, so wäre dadurch der Viehstand ein äußerst beschränkter gewesen, und Vieh hätte jene Haupteigenschaft eines Tauschmittels nicht besessen. Übrigens berichtet auch Plinius²⁾, daß das Hutgeld die älteste Abgabe in Rom gewesen sei. Daraus folgt, daß der Staat seinen Bürgern Weiden zur Verfügung gestellt hat. Wahrscheinlich war das Staatsland, welches Romulus nach Dionysius (2, 7) von der Verteilung ausschloß, zu diesem Zwecke bestimmt. Auch wird mehrfach berichtet, daß der Reichtum im alten Rom vorzugsweise in Vieh bestanden habe³⁾.

Aber auch Ackerland muß dem Bürger neben dem heredium noch zur Verfügung gestanden haben: entweder auf der Geschlechtmark oder auf dem Gebiete der Kurie. Gemeinsame Siedelung der Geschlechter, die Vorbedingung eines gemeinsamen Grundeigentums, schließt Mommsen⁴⁾ überzeugend daraus, daß die ältesten Tribus durchweg nach Geschlechtern, und zwar, soweit dieselben nicht gänzlich verschollen sind, nach den ältesten römischen Patrizierfamilien benannt sind. Von der tribus Claudia wissen wir, daß sie durch die Ansiedelung des eingewanderten Sabiners Appius Claudius und seiner Klienten gebildet und nach ihm benannt worden ist⁵⁾. Noch im zweiten Jahrhundert vor dem Beginn unserer Zeitrechnung hausten die sechzehn Mitglieder des älischen Geschlechts gemeinsam und lebten zusammen von dem Ertrage eines Gütchens⁶⁾. Wir sehen hier also noch einen Überrest der alten Gütergemeinschaft der Geschlechtsgenossen in später Zeit. Für das Vorhandensein von Geschlechtsgütern spricht aber auch noch folgender Umstand. Die Klienten standen in Beziehung zu den einzelnen Geschlechtern, an deren gemeinsamen Opfern und Familienangelegenheiten sie teilnahmen⁷⁾ und deren Namen sie führten. Die bedürftigen Klienten erhielten aber von ihren Patronen Äcker zur Bebauung angewiesen, wovon Festus⁸⁾ sogar die Bezeichnung patres ableitet.

¹⁾ Plinius, hist. nat. 18, 3, 11: pecunia ipsa a pecore appellabatur. Die Strafen wurden bis zum Konsulat des C. Julius und P. Papirius (430 v. Chr.) in Vieh bezahlt (Cic. de rep. 2, 9, 16 und 2, 35, 60). Daß sich Dionysius im Irrtum befindet, wenn er (9, 27) behauptet, die Geldstrafen seien erst 476 v. Chr. in Viehbusen umgewandelt worden, liegt auf der Hand.

²⁾ hist. nat. 18, 3, 11.

³⁾ S. die betreffenden Stellen bei Schwegler, r. G. 1, 619 Anm. 1.

⁴⁾ r. G. 1, 35.

⁵⁾ Livius 2, 16, Dionys. 5, 40, Appian de reg. fr. 12.

⁶⁾ Plutarch, Amilius Paulus 5, Valer. Max. 4, 4, 8.

⁷⁾ Dionys. 2, 10.

⁸⁾ ed. Müller 246: patres dicti sunt, quia agrorum partes adtribuerant tenuioribus perinde ac liberis. — Auch Dionysius sagt (5, 40), der Senat habe dem Appius Claudius Land angewiesen „ὡς ἔχοι διανεῖμαι κλήρους ἅπασιν τοῖς περὶ αὐτόν.“ Also auch hier erhalten die Klienten des Eingewanderten den Acker nicht unmittelbar vom Staate, sondern von ihrem Patronus.

Da das Verhältnis der Klientel uralte war und im Laufe der Zeit immer mehr zurücktrat, bezieht sich die Bemerkung des Festus sicherlich auf die ältesten Zeiten. Derjenige aber, welcher anderen Feld zur Bebauung überlassen konnte, muß notwendig über mehr als zwei Jugern zu verfügen gehabt haben. — Erscheint in den eben besprochenen Fällen das Geschlecht als Eigentümer des von den Geschlechtsgenossen und ihren Klienten benützten Ackerlandes, so sieht Viollet¹⁾ in den gemeinsamen Festsäulen und Schmäusen der Kurien, von welchen Dionysius berichtet (2, 23), eine Erinnerung an die ursprüngliche Gemeinsamkeit des Landbesitzes der Kurien.

Schließlich möchte ich noch auf folgenden Punkt aufmerksam machen. Die Einheit des römischen Flächenmaßes ist der actus, ein Quadrat von zwölf zehnfüßigen Ruten, gleich der Hälfte eines Jugerum²⁾. Plinius³⁾ erklärt das Wort folgendermaßen: „actus, in quo boves agerentur cum aratro uno impetu iusto.“ Columella (r. r. 2, 5, 27) sagt, es sei schädlich für das Vieh, die Furche länger als 120 Fuß (= der Seite des Actus) zu ziehen. Plinius a. a. O. erklärt iugerum: „quod uno iugo boum in die exarari posset“⁴⁾. Beide Flächenmaße also entlehnen, das eine sicher, das andere vielleicht, ihre Bezeichnung von der Arbeitskraft der Rinder, welche den Pflug ziehen. Je kleiner aber ein Ackergut ist, eine desto sorgfältigere Bestellung erfordert es, wenn es seinen Mann ernähren soll. Hätten die alten Römer von nur zwei Jugern ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, dann hätten sie nicht mit dem Pfluge und Ochsespann, sondern mit Karst und Hacke das Land bearbeiten müssen. Auch die Namen jener Flächenmaße also sprechen dafür, daß größere Ackerflächen angebaut wurden. Wenn nun einstimmig das heredium von zwei Jugern als das einzige Grundeigentum der römischen Bürger angegeben wird, so geht daraus hervor, daß sie daneben noch anderes Land, nach unserer oben ausgesprochenen Vermutung die Geschlechtmark, vielleicht auch die Flur der Kurie, zum Ackerbau benutzten.

Wir werden uns also die Ackerverhältnisse in der ältesten Zeit Roms etwa folgendermaßen vorstellen müssen. Jeder einzelne Vollbürger, welcher pater familias war, besaß zu vollem Eigentum ein Grundstück von zwei Jugern als Gartenland. Ferner hatte er Anteil an der Nutzung der Kurien- oder der Geschlechtmark, welche teils von den Geschlechtsgenossen selbst und ihren Sklaven, teils von den Klienten des Geschlechtes bestellt wurde. Endlich stand ihm das Recht zu gegen eine bestimmte Abgabe sein Vieh auf den unbebauten Staatsländereien zu weiden.

Als die Servianische Verfassung gegeben wurde, hatten sich diese Verhältnisse aber bereits geändert. Die Geschlechtsgüter waren aufgelöst und in Einzeleigentum übergegangen, die Entwicklung, deren erster Schritt schon durch die Verteilung des Landes an die Tribus, Kurien und Geschlechter, deren zweiter durch die Aussonderung der bina iugera aus dem Geschlechtsgute geschehen war, war zu Ende geführt. Wir stehen hier vor einer vollendeten Thatsache, ohne über Zeit und Umstände der Vorgänge aus unseren Quellen auch nur das geringste zu erfahren. Wäre eine so durchgreifende Umwälzung gewaltsam oder auch nur plötzlich vor sich gegangen, so würde

¹⁾ Caractère collectif des premières propriétés immobilières in der Bibliothèque de l'école des chartes. 33, 472 (Jahrgang 1872).

²⁾ Rudorff, grammatische Institutionen § 15 in Blume, Lachmann und Rudorff, die Schriften der römischen Feldmesser, 2, 279.

³⁾ hist. nat. 18, 3, 9.

⁴⁾ Jugerum wird allerdings auch anders erklärt. Vergl. Varro, l. l. 5, 35, Columella, r. r. 5, 1, 5 und Isidorus (Feldmesser, hgg. v. Lachmann) 1, 368, Georges, Handwörterbuch (7. Auflage) 2, 431.

sich unzweifelhaft eine Kunde davon bis in spätere Zeiten erhalten haben. Es muß sich der Übergang vom gemeinsamen Eigentum des Geschlechts zum Einzeleigentum demnach allmählich und friedlich vollzogen haben, ähnlich wie dies jetzt bei den Südslaven der Fall ist¹⁾. Vielleicht enthalten die Nachrichten, daß Numa die Grenzsteine gesetzt und die Verehrung des Gottes Terminus eingeführt habe²⁾, eine leise Erinnerung an jene Vorgänge, während die Alten darin nichts weiter sahen als die gesetzmäßige Feststellung schon vorhandener Verhältnisse. Und wenn Livius (1, 55) und Varro (l. l. 5, 74) nicht dem milden und gerechten Sabiner Numa, sondern dem ersten sabinischen Römerkönige Titus Tatius die Einführung des Terminusdienstes zuschreiben, so dürfen wir aus dieser Übereinstimmung betreffs der Volksangehörigkeit trotz der abweichenden Meinung bezüglich der Person vielleicht mutmaßen, daß sabinischer Einfluß bei der Zerlegung der Geschlechtsmarken in Einzelgüter wirksam gewesen ist. Es entspräche dies auch einer vielfach verbreiteten Vorstellung von der Bedeutung des sabinischen Bestandteils im römischen Staate: „Auf das römische (Element des Staates) wird die Thätigkeit nach aufsen zurückgeführt, auf das sabinische die innere Ordnung, wie sich dies noch in dem späteren Gebrauch des Ausdrucks *quirites* zeigt“³⁾.

Wie dem aber auch sein möge, sicher ist, daß die Servianische Verfassung auf dem Einzel-, nicht auf dem Geschlechtseigentum beruht, und daß das letztere später so vollständig aus dem Gedächtnis der Römer geschwunden war, daß sie das Heredium von zwei Jugern als das einzige Ackerland ihrer Vorfahren ansahen und die Wohlhabenheit, welche die Servianische Verfassung bei einem großen Teile des römischen Volkes voraussetzt, auf Treu und Glauben annahmen, ohne sich die Frage vorzulegen, woher diese Bereicherung einer bedeutenden Anzahl von Bürgern komme.

§ 2.

Der *ager publicus* zur Zeit der Könige.

Glücklich geführte Kriege vergrößerten den Staat. Das besiegte Volk ward um einen Teil seines Gebietes gestraft⁴⁾, und häufig ging es völlig in den römischen Staat auf. Die gewonnenen Ländereien kamen in den Gesamtbesitz der Sieger; denn was gemeinsam errungen war, konnte nicht einem einzelnen, nur der Gesamtheit zufallen. So wuchs der *ager publicus*, das gemeinsame Eigentum der Vollbürger, immer mehr an. Durch die Einverleibung der überwundenen Gebiete entstand aber neben dem alten Bürgerstande der siegreichen Stadt ein neuer Stand, dessen Angehörige zwar durch die Gnade des Siegers⁵⁾ persönlich frei, aber natürlich politisch den

¹⁾ Laveleye a. a. O. 218: Et pourtant cette organisation, malgré tous ses avantages, tombe en ruines et disparaît partout où elle entre en contact avec les idées modernes. (Ainsi en 1869 le ministre de l'intérieur de Serbie déplorait au sein de la Skuptchina la dissolution d'un grand nombre de *zadrugas*. Dans les dernières années, 1700 avaient cessé d'exister par suite du partage.)

²⁾ Dionys. 2, 74, Plutarch, Numa 16 und *Quaest. Rom.* (hgg. von Reiske, Bd. 7, S. 83), Plinius *hist. nat.* 18, 2, 8.

³⁾ Puchta, *Cursus der Institutionen* (7. Aufl., bes. von Rudorff) 1, 110.

⁴⁾ Vergl. Teil 1 meiner Abhandlung im Programm von Kattowitz 1887, § 2.

⁵⁾ Nach Livius 1, 38 ergeben die *Collatiner* sich und alles, was ihnen gehört, in die Gewalt (*dicio*) des siegreichen Tarquinius Priscus.

Altbürgern nicht gleichberechtigt waren, die Plebejer¹⁾. Obschon um einen Teil ihres Ackers verkürzt, behielten sie doch den ihnen überlassenen Rest desselben als freies Eigentum. So lebten sie, wenn auch in beschränkteren Verhältnissen als vorher, als freie Ackerbauer weiter, ohne Rechte in dem Staate, dessen Unterthanen sie waren, aber auch ohne Pflichten zur Erhaltung desselben. Weil sie zum Kriegsdienst weder berechtigt noch verpflichtet waren, hatten sie naturgemäß auch keinen Anspruch auf die im Kriege gemachte Beute, also auch nicht auf den neugewonnenen *ager publicus*²⁾. Da aber der König über das Staatsgut ebenso unumschränkt verfügen durfte wie der Familienvater über das Familiengut, so ist es immerhin möglich, daß einzelne Könige auch Plebejern die Benutzung des Staatslandes zur Viehweide gestatteten oder ihnen Stücke desselben überwiesen, wie dies von Numa Pompilius³⁾ und Tullus Hostilius⁴⁾ berichtet wird. Die Veranlassung zu solcher Milde mochte entweder der Wunsch sein, an den Plebejern einen Rückhalt gegen die aufsässigen Vollbürger zu haben, oder auch Mitleid mit etwaiger Not der ersteren, die ja häufig genug eintreten mochte⁵⁾.

Die rechtliche Grundlage also, auf welcher die Benutzung des Staatslandes seitens der Patricier und der Plebejer stattfand, war ursprünglich eine ganz verschiedene. Die ersteren hatten vollen Anspruch auf dieselbe als vollberechtigte Bürger des Staates, der den Acker durch Kriegrecht gewonnen, als Krieger, die durch ihre Tapferkeit zur Erringung der Siegesbeute beigetragen. Die letzteren waren politisch rechtlose Unterthanen, die auch am Kampfe nicht teilgenommen hatten. Aus beiden Gründen konnten sie auf den *ager publicus*, so lange er dies blieb, keinen Anspruch erheben. Während also die Patricier von vorn herein das Recht hatten, allerdings wohl erst, nachdem sie die Zustimmung des Staatsoberhauptes dazu eingeholt und gegen eine Abgabe an den Staat, Teile des eroberten Landes in Besitz zu nehmen und selbst oder durch ihre Klienten und Sklaven zu bestellen, ohne daß dadurch aber der Acker seine Eigenschaft als Eigentum des römischen Volkes verlor⁶⁾, mußte derjenige Teil, den des Königs Gnade Plebejern zuwenden wollte, erst aus dem Eigentum des römischen Volkes ausgeschieden werden⁷⁾: er konnte nicht in den Besitz, nur in das Eigentum eines Plebejers übergehen. Zu diesem Zwecke wurde er dem einzelnen assigniert⁸⁾. Es liegt auf der Hand, daß nur verhältnismäßig kleine Stücke Landes zur Assignation kommen konnten, sowohl weil dieselben an Minderberechtigte fielen, als auch deshalb, weil der Staat auf die assignierten Gebiete völlig verzichtete, während die occupierten sein Eigentum blieben und immer wieder, wenn es der Nutzen des Staates erforderte, zurückgenommen werden konnten.

Als aber durch die Servianische Verfassungsänderung die Plebejer zum Kriegsdienst herangezogen worden waren und einen, wenn gleich beschränkten, Anteil am Bürgerrechte erhalten hatten,

¹⁾ Die Aufnahme der Cameriner in die Kurien, d. h. also in die alte Bürgerschaft, von welcher Dionysius 2, 50 zu erzählen weiß, ist eben so eine Fabel, wie die Einreihung der kriegsgefangenen Vejenter, welche in Rom bleiben wollten, in die Kurien und ihre Ausstattung mit Land 2, 55. Vergl. Schwegler, r. G. 1, 621 ff.

²⁾ Dionys. 2, 62.

³⁾ Dionys. 2, 62; Plutarch, Numa 16.

⁴⁾ Dionys. 3, 29. 31.

⁵⁾ Trotzdem ist die Plebs keineswegs, wie dies besonders seitens griechischer Schriftsteller geschehen ist, durchweg als ein besitzloser Haufe zu denken. Die plebejischen Bauern saßen großenteils auf ihren väterlichen Hufen, und manche von ihnen konnten es an Wohlhabenheit gar wohl mit den Patriciern aufnehmen. Vergl. Cicero, rep. 1, 34, 59.

⁶⁾ Teil 1, § 10.

⁷⁾ Vergl. Puchta, Institutionen 1, 131.

⁸⁾ Teil 1, § 11.

änderte sich auch ihre rechtliche Stellung dem *ager publicus* gegenüber. Da sie an Zahl den Patriciern weit überlegen waren, bestanden von jetzt ab die Kriegsheere zum weitaus größten Teile aus ihnen, das Fußvolk war fast durchweg, wenn nicht ganz und gar, plebejisch. Damit stimmt die bei Dionysius (4, 9—11. 13), Livius (1, 46) und Zonaras (7, 9) erwähnte Ackerverteilung des Servius Tullius gut überein. Allerdings schmückt sie Dionysius mit Reden aus, welche auf jene Verhältnisse durchaus nicht passen. Es wäre ganz ungerechtfertigt gewesen, wenn der König (4, 9) geäußert hätte, daß bisher nur die, welche am schamlosesten zugegriffen, das von den Plebejern mit ihrem Blute erworbene Staatsland in Besitz genommen hätten, oder wenn er den Patriciern den Vorwurf gemacht hätte (4, 11), sie entwendeten das Staatsgut. Wenn aber auch diese Einzelheiten, deren Ursprung ja überdies klar genug zu Tage liegt, offenbar falsch sind, die einfache Thatsache, zu deren Ausschmückung sie erfunden sind, kann immerhin richtig sein. Denn von dem Augenblicke an, in welchem die Plebejer zum Kriegsdienste herangezogen wurden, waren sie berechtigt an der Beute teilzunehmen, mochte dieselbe nun in Land oder in beweglichen Gegenständen bestehen.

In der That hat es den Anschein, als ob die Plebejer seit Servius Tullius das Recht besessen hätten Staatsland in Besitz zu nehmen. Wenigstens erfahren wir¹⁾, daß nach der Vertreibung der Könige die Plebejer ihres Anteils am *ager publicus* beraubt wurden. Daß sich diese Stellen nicht auf assigniertes Land beziehen können, ist bereits im ersten Teile (S. 17) nachgewiesen. Allerdings ist es auch nicht unmöglich, daß von der Benutzung der Gemeindeweide die Rede ist. Da aber bei den Anträgen der Tribunen später nie die Rede ist von der Teilnahme an der Viehweide, sondern nur von der Verteilung der Äcker, scheinen die Plebejer von jener nie ausgeschlossen gewesen zu sein und die angezogenen Stellen sich vielmehr auf occupiertes Staatsland zu beziehen.

Was endlich die Aussendung von Kolonien unter den Königen anlangt, so zählen uns Livius und Dionysius deren eine ganze Anzahl auf. Beide schreiben übereinstimmend²⁾ dem Romulus die Gründung der Kolonie in Antennä zu, Livius (ebd.) auch diejenige von Crustumerium, während Dionysius nur die Eroberung dieser Stadt durch Romulus kennt und sie erst unter Tarquinius Priscus römische Kolonie werden läßt (3, 49). Fidenä ist nach Livius (1, 27) unter Tullus Hostilius schon römische Kolonie, muß also, da Numa Pompilius eine durchaus friedliche Herrschaft führte und somit keine Gelegenheit zur Gründung von Kolonien hatte, nach Livius' Ansicht schon unter Romulus ins Leben gerufen worden sein, was Dionysius (2, 53) ausdrücklich aussagt. Ferner nennt Dionysius (2, 35) den Romulus als Gründer der Kolonie Cänina und (2, 50) jenen nebst Tatius als die Begründer der Kolonie in Cameria. 3, 38 erzählt er, daß in Medullia zur Zeit des Ancus Marcius eine römische Kolonie gewesen sei, ohne aber den Begründer zu nennen. Ancus Marcius gründet Ostia³⁾, Tarquinius Priscus züchtigt Fidenä für die Verbindung mit den Etruskern und verteilt die Äcker der Rädelsführer an römische Kolonisten (Dionys. 3, 57), Tarquinius

¹⁾ Sallust. hist. fr. 1, 10 (hgg. von Kritz Bd. 3, S. 9): *Dein patres plebem . . . agro pellere. Nonius* (hgg. von Gerlach und Roth) 101: *quicumque propter plebitatem agro publico eiecti sunt.*

²⁾ Livius 1, 11, Dionys. 2, 35.

³⁾ Livius 1, 33, Dionys. 3, 44, Cicero de rep. 2, 18, 33.

Superbus endlich erscheint bei Livius (1, 56) und Dionysius (4, 63) als der Begründer der Kolonien in Signia und Circeii.

Dafs Kämpfe gegen diese Ortschaften stattgefunden haben, dafs insbesondere Fidenä, „der Brückenkopf der Etrusker am linken Ufer der Tiber“ vielfach umstritten war, würden wir annehmen müssen, auch wenn uns Livius und Dionysius nichts über jene Kämpfe erzählten. Aber Kolonien sind in jenen Orten aufer in Ostia gewifs nicht angelegt worden. „Die Feste des eroberten Gaues wurde geschleift, seine Mark zu der Mark der Überwinder geschlagen, den Gaugenossen selbst wie ihren Göttern in dem Hauptort des siegenden Gaues eine neue Heimat gegründet“¹⁾. Hätten die Latiner in jener Zeit die festen Punkte kolonisiert, dann wäre Alba, mag es nun von Römern oder vom gemeinen Latium erobert worden sein, sicher mit einer Kolonie belegt worden. Das eine ist allerdings wahrscheinlich, dafs die eroberten Äcker, soweit sie nicht als Gemeindeweide benützt wurden, durch Assignment oder Occupation an einzelne Bürger kamen, die dann wohl auch, wenn sie nicht schon anderweitig begütert waren, ihren Wohnsitz auf den neuerhaltenen Acker verlegten.

§ 3.

Von der Vertreibung der Könige bis zur Licinischen Gesetzgebung.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, dafs die Könige möglicherweise deshalb die Plebs geschützt und gefördert haben, weil sie an ihr einen Rückhalt gegen die nach Beseitigung des Königtums strebenden Patricier haben wollten. Wenn trotzdem die Vertreibung des Tarquinius als ein Werk der gesamten Einwohnerschaft, Patricier und Plebejer, hingestellt wird, so kann dies ein Irrtum späterer Zeiten sein. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Teilnahme der letzteren an der Empörung höchst wahrscheinlich durch schwere Bedrückungen seitens des letzten Königs veranlaßt worden, sicherlich aber schnitten die Plebejer dadurch in ihr eigenes Fleisch. Freilich, so lange eine Rückkehr der Könige drohte, boten die Patricier alles auf, um die Plebs für sich zu gewinnen und mit den Königen unversöhnlich zu verfeinden. So verteilten sie nach Dionysius 5, 13 u. a. den Acker, welcher den Tarquiniern persönlich gehört hatte, an das Volk.

Aber die rücksichtsvolle Behandlung hörte auf, sobald die Furcht vor einer Rückkehr der königlichen Familie beseitigt war. „Väter und Plebs atmeten auf“, sagt Livius (2, 21), „als die Nachricht vom Tode des Tyrannen in Rom eintraf. Aber die Väter wurden durch diese Freude übermütig, die Vornehmen begannen der Plebs, der sie bis dahin in jeder Hinsicht zu Gefallen gelebt hatten, unrecht zu thun.“ Ähnlich schildert Sallust a. a. O. die Lage: „Iniuriae validiorum et ob eas discessio plebis a patribus aliaque dissensiones domi fuere iam inde a principio, neque amplius quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est, aequo et modesto iure agitatum. Dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, agro pellere et ceteris expertibus soli in imperio agere.“

Bekanntlich ist die Chronologie dieses Zeitraums noch sehr unsicher, und die Zeit zwischen dem Tode des Tarquinius und der veränderten Handlungsweise der Patricier einerseits und der ersten Auswanderung der Plebs andererseits hat jedenfalls nicht nur ein Jahr betragen, wie die

¹⁾ Mommsen, r. G. 1, 99 f.

alten Schriftsteller wännen. Wie aber war die Not und Unzufriedenheit entstanden, welche die Plebejer schliesslich zu dem verzweifelten Schritte der Auswanderung trieb?

In erster Reihe wird als Veranlassung derselben durchweg der schwere Schuldendruck genannt. Auf die Empörung gegen Tarquinius folgten, so ungewiss auch die Einzelheiten noch sind, zweifellos eine Reihe von Kriegen, welche die Römer wohl Jahre lang Sommer für Sommer in Anspruch nahmen. Die Patricier, welche einen grossen Teil ihrer Güter durch Klienten bestellen liessen, litten darunter nicht so sehr wie die Plebejer, welche auf ihre eigene und ihrer erwachsenen Söhne Arbeit angewiesen waren. Das Tributum dürfte in jener Zeit, weil die Krieger noch keinen Sold erhielten, nicht hoch gewesen sein, aber es lastete auf dem Plebejer viel schwerer als auf dem Patricier. Zunächst war dieser meist auch Kapitalist¹⁾ und hatte als solcher eher bares Geld in der Hand als der plebejische Bauer, ferner musste es diesem natürlich doppelt schwer fallen, die Abgabe zu zahlen, weil sich durch die Abwesenheit der kräftigsten Hausgenossen der Ertrag des Gutes verringerte, drittens wurde das Tributum nur vom Eigentum, nicht vom *ager publicus* bezahlt²⁾, da aber die Patricier mehr *ager publicus* als *ager privatus*, die Plebejer mehr *ager privatus* als *ager publicus* hatten³⁾, mussten diese verhältnismässig mehr zahlen als jene, endlich wurde der Acker eingeschätzt ohne Rücksicht auf die Schulden, die darauf lasteten, so dass der Verschuldete neben den hohen Zinsen auch noch eine gleich hohe Abgabe zu zahlen hatte wie der schuldenfreie Grundeigentümer. Alles dies war um so drückender, als das Tributum ausschliesslich vom Grund und Boden, nicht auch vom sonstigen Vermögen erhoben wurde⁴⁾. Auch die Verwüstungen durch feindliche Einfälle fielen schwer ins Gewicht.

Meines Erachtens kam aber noch ein Umstand hinzu, welcher geeignet ist die schwere Erbitterung der Plebejer gegen die Patricier zu erklären. Es ging den Römern ein nicht unbedeutliches Gebiet verloren: Porsena nahm ihnen die *septem pagi* am rechten Tiberufer wieder ab⁵⁾, und auch nach Latium zu finden wir mindestens Roms Macht, vielleicht auch sein Gebiet beschränkt⁶⁾. Die verlorenen Landstriche waren jedenfalls im Kriege erobertes Land, also *ager publicus*. Ich vermute nun, dass mit diesen Verlusten die Worte des Sallust „*dein . . . patres plebem . . . agro pellere*“ und die bei Nonius erhaltene Stelle des Annalisten Cassius Hemina „*quicumque propter plebitatem agro publico eieci sunt*“ in Verbindung stehen. Soweit nämlich die Patricier

¹⁾ Vergl. Mommsen, r. G. 1, 46 f. 86. 201 f. und Schwegler, r. G. 2, 211.

²⁾ Festus ep. 58 Müller: *Censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire iure civili possunt.* Vergl. Cicero pro Flacco 32, 79 f.

³⁾ Livius 4, 48: *Cum rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, magnaue partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae — nec enim ferme quicumque agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat, nec quod venisset assignatumve publice esset praeterquam plebs habebat — atrox plebi patribusque propositum videbatur certamen.*

⁴⁾ Vergl. Lange, r. Alt. 1, 491.

⁵⁾ Livius 2, 13, Dionys. 5, 31.

⁶⁾ Nach Livius 1, 33 und Dionysius 3, 38 erobert Ancus Marcius Tellenä, nach Livius 1, 38 und Dionys. 3, 50 Tarquinius Priscus Nomentum, Livius 1, 56 und Dionys. 4, 63 lassen den Tarquinius Superbus in Circeii eine Kolonie gründen, nach Polybius 3, 22 gehören Ardea, Circeii und vielleicht Laurentum zu den Unterthanen (*δράκκοι*) Roms, als dieses den ersten Handelsvertrag mit Carthago abschliesst, nach Livius 2, 19 fiel im Jahre der Schlacht am See Regillus Präneste von den Latinern zu den Römern ab: und alle hier aufgezählten Städte erscheinen nach Dionys. 5, 61 zur Zeit des Cassischen Vertrages als Mitglieder des latinischen Bundes, der mit den Römern ein gleiches Bündnis abschliesst.

Stücke des abgetretenen Landes besessen haben, mögen sie sich nachher durch Verdrängung von Plebejern aus dem noch behaupteten *ager publicus* schadlos gehalten haben. Da sie nach der Vertreibung der Könige allein die Macht in Händen hatten und den Plebejern jeder Einfluß im Staate fehlte, ist die Möglichkeit dieser Handlungsweise nicht in Abrede zu stellen, und sie erscheint um so glaublicher, als die rücksichtslose Habsucht ein Charakterzug des römischen Volkes war.

Waren es aber die Ackerverhältnisse, welche jene traurige Lage herbeiführen halfen, dann ist es leicht zu erklären, daß schon kurze Zeit nach der Rückkehr der Plebs und nach Beseitigung der drückenden Schuldennot die Bemühungen begannen, den Plebejern einen Anteil am Staatslande zu sichern, und zwar nicht das Recht der Occupation, welches sie den in jeder Beziehung übermächtigen Patriciern gegenüber doch nicht hätten aufrecht erhalten können, sondern staatliche Überweisung zum persönlichen freien Eigentum durch Assignation. Die vornehmen Plebejer, welche selbst im Senat saßen oder Verwandte darin hatten und gewiß mit den patricischen Kreisen in mannigfaltiger Berührung standen, mochten nach wie vor an der Occupation teilnehmen¹⁾, der großen Masse war damit nicht gedient, sie konnte sich gegen das Übergewicht von Macht und Reichtum auf occupiertem Grund und Boden nicht behaupten, sondern mußte durch Assignation geschützt werden.

Ein kleiner Anfang war²⁾ schon im Jahre 494 vor der Auswanderung der Plebs durch

¹⁾ Schon oben (S. 9) ist erwähnt, daß ein Zeugnis für die rechtliche Ausschließung der Plebejer von der Occupation nicht vorhanden ist und manches für ihre thatsächliche Teilnahme an diesem Rechte spricht, wenn auch die Mehrzahl aus dem im Texte erwähnten Grunde nicht in der Lage war davon Gebrauch zu machen. Ein deutlicher Beweis dafür, daß auch vornehme Plebejer Land im Besitz gehabt haben, sind aber die tausend Jugern des Licinius, die er sicher nicht — wie Schwegler 2, 451 behauptet — erst nach dem Erlaß seines Gesetzes in Besitz genommen hat. Wenn in den Stellen bei Livius und Dionysius, auf welche sich Schwegler 2, 448 Anm. 1, 450 Anm. 3 und 4 und 451 Anm. 2 beruft, die *patres* als die Besitzer des *ager publicus*, die Plebs als der vom Besitz ausgeschlossene Teil erscheint, so übersieht er zunächst, daß an zweien der angeführten Stellen nicht von Patriciern, sondern von *nobilitas* (Livius 4, 51) und *nobiles* (Livius 6, 5) und bei Dionysius 10, 32 von *δυνατοί* gesprochen wird. Außerdem konnten die Schriftsteller immerhin die Gesamtheit der Plebs als von der Besitznahme ausgeschlossen, die Patricier als die allein Berechtigten bezeichnen, da die geringe Anzahl der bevorrechtigten Plebejer der großen Masse der Benachteiligten gegenüber nicht ins Gewicht fiel. Wenn Schwegler sich ferner darauf beruft, daß Livius 6, 35 sagt, die Licinischen Gesetze seien alle *adversus opes patriciorum et pro commodis plebis* gegeben (r. G. 2, 451 Anm. 1), so widerspricht auch dies meiner Auffassung nicht. Alle neuen Gesetze beeinträchtigten die Patricier und nützten den Plebejern, teils den vornehmen und reichen, teils den armen. Daß auch einige reiche Plebejer durch die *lex de modo agrorum* getroffen wurden, konnte er ruhig übergehen. Oder sollten nur Patricier, nicht auch reiche Plebejer den Armen Vorschüsse gemacht haben? Mit demselben Rechte könnte man unter Berufung auf die zuletzt erwähnten Worte des Livius dies abstreiten und behaupten, daß dann das Schuldengesetz des Licinius und Sextius nicht eingebracht worden wäre. Schweglers Einwand endlich (S. 451), „wäre Licinius schon vor seinem Tribunat im Besitz dieser tausend Jugern gewesen, so hätte er schwerlich ein Ackergesetz eingebracht, das diesen Besitz bei Strafe verbot“, ist hinfällig. Denn es geht aus den folgenden Ereignissen deutlich genug hervor, daß Licinius dieses Gesetz nur als Köder für die armen Plebejer brauchen wollte und darauf rechnete, daß bald niemand mehr sich darum kümmern würde. Wenn Licinius die Absicht gehabt hätte das Gesetz zu beachten, dann hätte er ebensowenig nach Erlaß desselben sein Besitztum durch Kauf auf mehr als fünfhundert Jugera bringen dürfen, wie er den Überschufs über dieses höchste Maß behalten durfte, wenn er ihn schon besaß. Auch mögen Licinius und andere Ehrgeizige unter seinen Standesgenossen, da sie einsahen, daß ohne Zugeständnisse an die bedrückte Masse der Plebs das Konsulat für die Plebejer nicht gewonnen werden konnte, bereit gewesen sein im Notfall einen Teil ihrer Possessionen zu opfern. Diese beiden Gesetze waren der Kaufpreis für das Gesetz über das Konsulat, und Licinius zog es nur vor, für seine Person seine ärmeren Standesgenossen nachträglich um den Kaufpreis zu prellen.

²⁾ Livius 2, 31, Dionys. 6, 43.

Aussendung von Kolonisten nach dem den Volskern abgenommenen Veliträ gemacht worden, und zwei Jahre später, als Veliträ durch eine Pest verödet war, ward diese Kolonie verstärkt und eine neue in Norba gegründet¹⁾. Aber obschon nach Dionysius die Kolonie in Veliträ ziemlich stark war, — er spricht von einer *φυλακή ἀξιώσεως*, — konnten in jener Zeit des schwankenden Kriegsglückes doch bei weitem nicht genug Bürger auf diese Weise versorgt werden, abgesehen davon, daß die Teilnahme an einer Kolonie keine ungefährliche Sache war. Dionysius berichtet, die anfangs herrschende Freude über die Ausstattung mit fruchtbaren Äckern um Veliträ habe sich bald in Widerwillen verwandelt, als man der Seuche gedachte, welche die Stadt soeben heimgesucht hatte, und welcher sicher auch viele Kolonisten zum Opfer fallen würden. Und auch von solchen örtlichen Übelständen abgesehen, welche Sicherheit hatten die Pflanzbürger, daß sie die Früchte ihrer Arbeit ernten würden? Mußten sie nicht immer fürchten, daß gerade an den neu eroberten und militärisch wichtigen Orten, zu deren Behauptung sie ausgeschiedt waren, der Krieg aufs neue ausbrechen und ihre mühsam bestellten Äcker verwüsten würde²⁾? Das waren Gründe genug, um den Gedanken an eine andere, durchgreifendere Maßregel nahe zu legen, welche allein völlige Abhilfe versprach: an eine anderweitige Verteilung des alterworbenen, verhältnismäßig sicheren *ager publicus*.

Diese Aufgabe stellte sich nach Livius (2, 41) und Dionysius (8, 69 ff.) Spurius Cassius während seines dritten Konsulates im Jahre 486 v. Chr. Leider aber vermischen die beiden Schriftsteller mit dem hierauf bezüglichen Gesetze die beiden Verträge, welche Cassius abgeschlossen hat, den mit den Latinern während seines zweiten, den mit den Hernikern während seines dritten Konsulates. Beide waren *foedera aequa*, in welchen festgesetzt war, daß die Beute in gemeinsam geführten Kriegen gleichmäßig zwischen die am Kriege beteiligten Verbündeten verteilt werden sollte. Livius läßt auf Grund dieses Irrtums den Consul den Antrag stellen, es solle das im letzten Kriege mit den Hernikern gewonnene Land³⁾ und ein Teil des altrömischen *ager publicus* zur Hälfte an die Latiner, zur Hälfte an die Plebs verteilt werden. Nach Dionysius enthielt der Antrag nichts von der Verteilung des Hernikerlandes, sondern es handelte sich um die Überweisung des occupierten römischen *ager publicus* zu gleichen Teilen an die Plebs, die Latiner und die Herniker. Mommsen⁴⁾ verwirft das Cassische Ackergesetz vollständig⁵⁾, teils weil die Begabung der Latiner

¹⁾ Livius 2, 34, Dionys. 7, 12 f.

²⁾ Bezüglich Norbas berichtet dies Dio Cassius fr. 18, 4: τὸ πλῆθος . . . τοὺς δυνατοὺς ἤτιδαιτο, ὡς . . . ἐς τοὺς πολεμίους ἐπίτηδες ἐπ' ἀλέθρῳ προύπτῳ ἐκιδόμενοι.

³⁾ Auch dies ist wieder ein Irrtum. Vergl. Schwegler, r. G. 2, 459.

⁴⁾ Hermes 5, 232 ff.

⁵⁾ In der sechsten Auflage seiner römischen Geschichte (1874) scheint Mommsen von dieser Auffassung zurückgekommen zu sein. Er berichtet dort über das Cassische Ackergesetz als über etwas Thatsächliches (1, 279). Indes thut er dies auch bezüglich des Spurius Mälius und des M. Manlius, deren Geschichte er im Hermes in gleicher Weise in Zweifel gezogen hat. Das Schweigen des Zonaras über Cassius könnte bei der Abhängigkeit dieses Schriftstellers von Dio auffallen — er spricht (7, 17) nur über Anträge von Volkstribunen auf Ackerverteilung an die Plebs — indes beweist Dio Cassius fr. 19 Anf., daß letzterer die Thätigkeit des Spurius Cassius zum Nutzen der Plebs kennt. Auch über die Licinischen Gesetze hat sich Dio offenbar umfassender ausgesprochen als Zonaras und sowohl die Gesetze zu gunsten der armen als auch die zu gunsten der reichen Plebejer mitgeteilt (vergl. die Äußerung fr. 29, 6), während der letztere Licinius und Sextius nur der Störung des bürgerlichen Friedens bezichtigt und nachher erzählt, daß von jetzt ab Consuln auch aus der Plebs gewählt worden seien (7, 24). Offenbar hat Zonaras die socialen Streitigkeiten absichtlich übergangen.

und noch mehr der Herniker mit altrömischen Staatslande sinnlos sei, teils weil das ganze Gesetz mit all seinen Einzelheiten nur als eine Rückspiegelung der agrarischen Bewegungen des siebenten Jahrhunderts der Republik erscheine. Schwegler (2, 458 ff.) bezeichnet die Fassung, in welcher jene beiden Schriftsteller uns das Gesetz überliefert haben, ebenfalls als unsinnig, aber die Stellung des Antrages nimmt er als sicher an, ebenso wie Niebuhr, welcher die Einzelheiten auch schon als aus späterer Zeit entlehnt erkannte¹⁾. In der That ist auch kein Grund vorhanden die nackte Thatsache eines Cassischen Ackergesetzes zu bestreiten, welches offenbar von den Historikern als die Grundlage der späteren tribunicischen Anträge angesehen wird. Bei der Einsilbigkeit der ältesten Überlieferungen und der Neigung der späteren Schriftsteller zu willkürlicher Ausschmückung ihres Stoffes kann die Nachricht, daß Cassius eine lex agraria eingebracht habe, immerhin mit dem aus späteren Zeiten entlehnten Flickwerk verbrämt worden sein²⁾. Die ursprüngliche Quelle dürfte sich um so weniger eingehend geäußert haben, als, wie später gezeigt werden soll, der Cassische Antrag schwerlich Gesetzeskraft erlangt, sicher keine Ausführung gefunden hat.

Mit Recht macht Schwegler³⁾ darauf aufmerksam, daß höchst wahrscheinlich schon auf dem heiligen Berge während Cassius' zweitem Konsulat Verhandlungen über diesen Gegenstand stattgefunden haben, denen er unmöglich fremd geblieben sein könne, und vermutet, daß Cassius vielleicht gerade deshalb in seinem dritten Konsulate sein Ackergesetz eingebracht habe, weil er sich durch die unter seiner Mitwirkung gegen die Plebs eingegangenen Verpflichtungen persönlich gebunden erachtete.

Scheiden wir jene offenbar fremden Bestandteile aus dem Antrage des Cassius aus⁴⁾, so dürfte derselbe darauf hinausgegangen sein, eine entsprechende Menge des occupierten Staatslandes einzuziehen und den bedürftigen Plebejern zu assignieren. Neu gewonnenes Land war nicht vorhanden; denn den Hernikern war ein gleiches Bündnis zugestanden, es hat ihnen also unmöglich in demselben Vertrage ein Teil, und noch dazu ein so ungewöhnlich großer Teil⁵⁾ ihres Gebietes abgenommen werden können. Der zähe Widerstand der Patricier gegen das Gesetz kann allerdings durch ihre grundsätzliche Abneigung gegen irgend welche Beteiligung der Plebs am Staatslande erklärt werden, viel berechtigter und natürlicher aber erscheint er dann, wenn sie ihre eigene Nutznießung dadurch beschränkt sahen. Die Vermutung⁶⁾, der Antrag sei noch dahin gegangen, von dem als Gemeingut für die Occupation der Patricier zurückgehaltenen Teile des Staatsackers das Vektigal, den Zehnten oder Fünften, zu erheben und diesen zur Zahlung des Soldes zu verwenden, hat viel für sich. Zur Königszeit ist diese Abgabe wahrscheinlich erhoben worden⁷⁾. Daß sie im

¹⁾ Röm. Gesch. 2, 152 ff., hgg. von Isler [187 ff.]. Die in [] beigefügten Seitenzahlen sind bei Band 1 diejenigen der dritten Auflage von 1829, bei Band 2 die der zweiten Auflage von 1830, bei Band 3 die der Ausgabe von 1832.

²⁾ Besonders reich an solchen Anlehen aus späterer Zeit ist Dionysius. Vergl. z. B. oben S. 9.

³⁾ R. Gesch. 2, 457.

⁴⁾ Die beiden Schriftsteller oder ihre Quellen haben den Irrtum offenbar deshalb sich zu schulden kommen lassen, weil sie sich die (übrigens höchst zweifelhafte) Verurteilung des Cassius durch die Plebs nur dadurch zu erklären vermochten, daß die Plebs über die beabsichtigte Beteiligung der Bundesgenossen erbittert war. Vergl. Dionys. 8, 77, ähnliche Andeutungen bei Livius 2, 41.

⁵⁾ Vergl. Teil 1, S. 6 ff.

⁶⁾ Niebuhr, r. G. 2, 153 [188], Schwegler, r. G. 2, 461.

⁷⁾ Vergl. Teil 1, S. 19.

ersten Jahrhundert der Republik nicht erhoben worden ist, zeigen die Versprechungen der Plebejer, welche sich 424 um das Kriegstribunat bewarben¹⁾. Hat Cassius diesen Antrag gestellt, so wurde er dazu wahrscheinlich durch folgende Überlegung veranlaßt. Zunächst wurde dadurch, wie erwähnt, wahrscheinlich das erst kürzlich abgeschaffte Verhältnis wieder hergestellt. Ferner war es nicht mehr wie billig, daß der Staat eine, wenn auch geringfügige, Entschädigung dafür erhielt, daß er zu gunsten einzelner auf die Benützung seines Eigentums verzichtete. Endlich wurde der Besitz an Staatsland nicht zum Tributum herangezogen, während das Land, welches durch Assignation an die Plebejer kommen sollte, dadurch ihr freies Eigentum wurde und als solches dann dem Tributum unterlag. Hatte sich Cassius aber einmal soweit von den Anschauungen seiner Standesgenossen entfernt, daß er ihren ausschließlichen Anspruch auf den *ager publicus* nicht anerkannte, so mochte er nur eine Handlung der ausgleichenden Gerechtigkeit darin sehen, auch ihnen eine, wenn auch anders geartete, Zahlung an den Staat für die Benützung des Staatslandes aufzuerlegen.

War das der Inhalt des Gesetzes, dann sollten die Patricier eine doppelte Einbuße erleiden: es drohte ihnen der Verlust eines Teiles des occupierten Staatslandes und eine Abgabe von dem, der ihnen belassen wurde. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sie sich dem Antrage auf das eifrigste widersetzen, zumal da sie sich immer noch allein als den *populus Romanus* betrachteten und demnach in dem Antrage einen Eingriff in ihre Rechte sahen. Nach der Darstellung unserer Quellen fehlte es übrigens auch im Senat nicht an einer gemäßigten Partei, welche der Plebs entgegenkommen wollte. So soll sich des Cassius Amtsgenosse Verginius bereit erklärt haben die Assignation an die Bürger, aber nur an diese, zuzulassen. Selbst den starrsten Aristokraten, Appius Claudius, läßt Dionysius (8, 73) anerkennen, daß mit der Occupation viel Unfug getrieben werde, und den Antrag stellen, es sollten einige von den angesehensten Senatoren beauftragt werden den *ager publicus* zu begehren und abzugrenzen und solche Teile desselben, welche ungesetzlich (er drückt das lateinische *clam* und *per vim* durch *κλέπτειν* und *βιάζεσθαι* aus) in Besitz genommen seien, dem Staate zurückzugeben. Das vermessene Land aber sollte in Lose verteilt, versteint und teils verkauft, teils auf je fünf Jahre zum besten der Staatskasse verpachtet werden²⁾. Dazu stellte³⁾ A. Sempronius Atratinus den Ergänzungsantrag einen Teil des Staatslandes den Plebejern zu verteilen, wozu sich ja der Konsul Verginius schon bereit erklärt habe, den anderen aber auf fünfjährige Zeiträume zu verpachten; die Ausführung dieses Beschlusses solle den nächstjährigen Konsuln überlassen werden⁴⁾. Wir sehen hier den Antrag, welchen nach den oben mitgeteilten Vermutungen Cassius selbst gestellt haben dürfte, aber auch die Hinterthür, durch welche die Patricier zu entweichen ge-

¹⁾ Livius 4, 36.

²⁾ Dionysius läßt hier den Appius eine Behandlung des *ager publicus* vorschlagen, wie sie ähnlich, allerdings ohne jene feste Begrenzung, in den besseren Zeiten der späteren Republik wirklich gebräuchlich war. Dionysius begeht übrigens hier wie stets, wenn er von diesen Angelegenheiten spricht, den Fehler an eine Verpachtung (*μιοδοῖν*) zu denken. Es ist aber nicht von einer Verpachtung, sondern von der Erhebung des Zehnten die Rede. Nicht das Staatsgut selbst wurde verpachtet, sondern die Erhebung des Zehnten, und zwar gewöhnlich auf die von Dionysius erwähnten fünf Jahre. Vergl. Teil 1, 13 f.

³⁾ Dionys. 8, 75.

⁴⁾ Der Zusatz des Dionysius, von dem später zu erobernden Lande sollten auch die Herniker und Latiner das vertragsmäßige Drittel abbekommen, beruht auf der oben erwähnten Verquickung dieses Gesetzes mit jenen Verträgen und gehört nicht hierher.

dachten: den Aufschub auf das folgende Jahr, in welchem Cassius nicht mehr das Konsulat bekleidete. Im folgenden Kapitel erzählt dann Dionysius, daß der Senat mit großer Stimmenmehrheit diesen Antrag angenommen, vor das Volk gebracht¹⁾ und damit den Cassius mundtot gemacht habe.

Das folgende Jahr kam, mit ihm die Anklage und Verurteilung des Cassius wegen Strebens nach der Königsherrschaft, aber nicht die Ausführung jenes Beschlusses. Die Konsuln ernannten die Zehnmänner zur Regelung der Ackerfrage nicht und führten die Bürger ins Feld, als ihnen das Drängen der Volkstribunen zu unbequem wurde. Die Folgen dieses Wortbruches blieben nicht aus, fast Jahr für Jahr erneuerten die Volkstribunen die Anträge auf Ausführung des Senatsbeschlusses²⁾, aber der zähe Widerstand der Patricier erlahmte nicht. Dem Hilfsmittel der Volkstribunen, Hinderung der Aushebung, begegneten sie auf die mannigfachste Weise, selbst vor Meuchelmord scheuten sie nicht zurück, als Cn. Genucius im Jahre 473 die Konsuln des Vorjahres belangte, weil sie den Senatsbeschluss von 486 nicht ausgeführt hätten, und sich durch die Ausrede nicht bethören liefs, derselbe habe nur den Konsuln von 485 gegolten und sei für die späteren nicht mehr verbindlich, ja, diese hätten nicht einmal das Recht ihn auszuführen³⁾. Auch Patricier wie Käso Fabius⁴⁾ traten hin und wieder für die Ansprüche der Plebs auf, aber ohne besseren Erfolg als die Volkstribunen.

Auf die Einzelheiten dieser beständig wiederholten Streitigkeiten einzugehen erübrigt sich um so mehr, als sie schliesslich doch ohne Ergebnis blieben. Jedoch möchte ich auf die Schlagwörter beider Parteien aufmerksam machen. Die Vorkämpfer der Plebs erinnern bei Livius (2, 48) daran, daß die Plebs den *ager publicus* mit ihrem Schweiß und Blut erworben habe. Sie berufen sich also auf die Billigkeit, welche erfordert, daß denjenigen, welche mitgekämpft haben, auch ein Teil der Beute zufalle. Dagegen sagt keiner von ihnen, daß die Patricier den Acker unrechtmässiger Weise besäßen: erst nach dem Antrage der Tribunen Mäcilus und Metilius im Jahre 416 nennt Livius (4, 51) den *ager publicus per iniuriam possessus* und läßt den Volkstribunen Menenius von *iniusti domini* (4, 53) sprechen. 6,39 erwähnen dann Licinius und Sextius den *ager iniuria possessus a potentibus*. Das kann Zufall sein, besonders da der Antrag der Tribunen

¹⁾ Dionysius bleibt sich in dieser Beziehung nicht treu. Er spricht später nie von einem Gesetze — und das wäre es gewesen, wenn das Volk seine Zustimmung gegeben hätte — sondern immer nur von Senatsbeschlüssen, die nicht ausgeführt worden seien, so 8, 81. 91, 9, 1. 5. 51. 52, 10, 38. Ganz deutlich tritt dies an zwei Stellen hervor: 8, 87 erklärt der Volkstribun C. Mänius, er werde die Aushebung verhindern, *ἐὰν μὴ . . . τὸ περὶ τῆς κληρονομίας ψήφισμα γράψαντες εἰς τὸν δῆμον ἐξενέγκωσιν*, und 9, 37 erwidern die Konsuln dem Genucius: *οὐδ' εἶναι νόμους εἰς αἰεὶ κυρίους, ἢ ψηφίζεται τὸ συνέδριον, ἀλλὰ πολιτεύματα καιρῶν ἐνιαυτοῖον ἔχοντα ἰσχύιν*. Auch die Stelle 10, 35 „*προδῆσαι αὐτῶν τὸν τε περὶ τῆς κληρονομίας νόμον ἔτη τριάκοντα παρῆκοντα καὶ τὸν περὶ τῆς ἰσονομίας, ὃν οἱ πρὸ αὐτῶν δήμαρχοι προδέντες οὐκ ἐπεψήφισαν*“ enthält meines Erachtens keine Andeutung, daß das Gesetz schon Gültigkeit erlangt habe, wie Schwegler (r. G. 2, 478 Anm. 2) annimmt. Denn wenn Dionysius hier auch statt *ψήφισμα νόμος* sagt, so spricht er doch in demselben Satze von einem anderen *νόμος*, der nicht zur Abstimmung gekommen sei, er braucht das Wort also auch von bloßen Gesetzesvorschlägen. Livius spricht sich nirgends darüber aus, ob der Antrag Gesetzeskraft erlangt habe oder nicht.

²⁾ Ihne, r. G. 1, 214 sagt: „Die Annalen wissen bei den Ackerstreitigkeiten jener Zeit selbst nicht, um was es sich handelt. An erobertes Land ist zu jener Zeit nicht zu denken, da Rom und seine Bundesgenossen sich nur mit Mühe gegen Äquer und Volsker behaupteten und eher Verluste als Gewinn hatten.“ Er übersieht hierbei, daß es sich nicht oder wenigstens nicht ausschließlich um neugewonnenes Land handelt.

³⁾ Livius 2, 54, Dionys. 9, 37.

⁴⁾ Livius 2, 48.

Mäcilius und Metilius durch den Einspruch ihrer Amtsgenossen zu Falle gebracht war und demnach rechtlich in den Verhältnissen des Staatslandes keine Veränderung hervorgebracht hatte. Aber immerhin ist es auffallend, daß Livius vor diesem Zeitpunkte nie davon spricht, daß die Patricier den Staatsacker mit Unrecht innehätten, und es wäre dies ganz unerklärlich, wenn der Schriftsteller der Meinung gewesen wäre, daß der Antrag des Cassius oder ein ähnlicher 486 Gesetzeskraft erlangt habe. Auch Dionysius, nach dessen Bericht schon Servius Tullius es getadelt hat, daß die ἀνιδέσφατοι sich des Staatslandes bemächtigt hätten (4, 9), und daß die Patricier das Staatsgut entwendeten καταννογιζέσθαι 4, 11), läßt in der hier besprochenen Zeit nie diesen Vorwurf erheben. Bei ihm sagt der Vater des Konsuls Tiberius Ämilius bei einer Besprechung dieser Frage im Jahre 470 nur, es sei billig, daß das Staatsgut allen, das Privateigentum dem gesetzmäßigen Herrn gehöre, der Senatsbeschluss von 486 habe das Beste des Staates bezweckt, daß nämlich kein Acker unbebaut bleibe und kein müßiger Pöbel in der Stadt wohne (9, 51). Also nur Nützlichkeits- und Billigkeitsgründe, kein Wort davon, daß ein Gesetz unrechtmäßigerweise unausgeführt geblieben sei. Dies in Verbindung mit den Seite 16 Anm. 1 angeführten Stellen scheint darzuthun, daß 486 nur ein Senatsbeschluss gefasst, aber kein unbedingt giltiges Gesetz über diesen Gegenstand erlassen worden sei.

Auf der Gegenseite verlautet noch weniger. Livius faßt sich in den Büchern 2 und 3, die hier in Betracht kommen, überhaupt sehr kurz, und Dionysius gönnt nur dem Appius Claudius das Wort zu einer längeren Erwiderung auf die oben erwähnte Rede des Ämilius. Sofort am Anfange derselben (9, 52) läßt er ihn ganz offen bekennen, der Senat habe nie an eine Verteilung des Staatsgutes gedacht, sonst würde er sie schon lange vorgenommen haben; jener Aufschub habe nur stattgefunden, um den im Entstehen begriffenen Aufruhr zu beruhigen. Auch die Nützlichkeitsgründe seines Widersachers läßt er nicht gelten. Für die Zukunft sei das Schlimmste zu befürchten, wenn man den armen Müßiggängern (τοῖς ἀργοῖς καὶ ἀπόροισι) Anteil am Staatsgute gebe. Am Anfange des nächsten Kapitels erinnert Claudius dann an die reiche Beute, welche den Römern in ihren Kriegen zugefallen sei. An dieser hätten die Plebejer gleichen Anteil gehabt wie die Patricier. Wenn es ihnen also schlecht gehe, so sei ihre schlimme Wirtschaft daran schuld, und ein kleines Stückchen Acker werde sie deshalb nicht zufrieden stellen¹⁾.

Aus beiden Reden geht eins hervor: daß nämlich schon ein nennenswerter Bruchteile der Plebs sein Grundeigentum verloren hatte und nun müßig in der Stadt lebte. Natürlich mochte mancher Plebejer durch Liederlichkeit und Trägheit von Haus und Hof gekommen sein, aber wir kennen die Tüchtigkeit der Plebs aus dem ganzen Verlauf der römischen Geschichte genau genug, um zu wissen, daß die Vorwürfe, welche ihr Dionysius durch den Mund des Claudius machen läßt, ihr bitter Unrecht thun. War aber ein Teil dieses kernfesten Standes, der trotz aller Unbilden auch in den schlimmsten Zeiten eine wahrhaft bewundernswerte Vaterlandsliebe bewies, durch die Verhältnisse um sein Grundstück und dadurch um die Möglichkeit sich nach damaligen Anschauungen ehrenvoll zu nähren²⁾ gebracht worden, so war es die einfachste Pflicht der Selbsterhaltung für den Staat, die Heruntergekommenen wieder zu hoben, insbesondere, wenn er die Mittel dazu

¹⁾ Eine ganz ähnliche Äußerung thut App. Claudius Sabinus schon bei Dionys. 5, 68 im Jahre 498, als es sich um einen Schuldenerlaß handelt.

²⁾ Dionys. 2, 28 und 9, 25.

im *ager publicus* in der Hand hatte. Aber der herrschende Stand pochte auf seine Macht, und immer wieder gelang es ihm, bald auf Schleichwegen, bald durch Gewalt, die Vorkämpfer der Plebs zur Ruhe zu bringen.

Kaum als eine Abschlagszahlung läßt es sich bezeichnen, daß im Jahre 467 eine Anzahl von Bürgern nach Antium geschickt wurde, um diese im Jahre vorher den Volskern abgenommene Stadt als Kolonie zu behaupten. Livius (3, 1) erzählt, es hätten sich so wenige Bürger zur Teilnahme gemeldet, daß man noch volskische Kolonisten dazu genommen habe, „*cetera multitudo poscere Romae agrum malle quam alibi accipere.*“ Anders lautet der Bericht des Dionysius (9, 59). Auch nach ihm war der Plan des Senates vielen Armen nicht angenehm, und weil sich nur wenige meldeten, wurden auch Latiner und Herniker, die es wünschten, zur Teilnahme zugelassen. Ein Teil des Gebietes blieb den Antiaten. Offenbar giebt hier Dionysius eine richtigere Darstellung als Livius. Doch irrt er, wenn er meint, Latiner und Herniker seien nur deshalb mitgeschickt worden, weil sich nicht die genügende Anzahl von Bürgern gemeldet habe. Antium war durch einen Bundeskrieg gefallen¹⁾, und deshalb mußte nach den Cassischen Verträgen das eroberte Gebiet unter die Sieger geteilt werden. Wie gewöhnlich, hatte man auch hier den Überwundenen nur einen Teil ihrer Feldmark genommen, daher der bei beiden Schriftstellern erwähnte volskische Bestandteil der Stadtbevölkerung.

Die Anzahl der in Antium untergebrachten Römer kann demnach nicht groß gewesen sein, schlimm aber mochte die Lage der zahlreichen Plebejer sein, die, wie oben erwähnt, ihre Güter verloren hatten und nicht in Antium hatten versorgt werden können. Das Nächstliegende wäre für sie gewesen als Tagelöhner auf dem Lande zu bleiben und dort ihren Lebensunterhalt zu suchen. Vielen mag das auch geglückt sein, aber bei weitem nicht allen. Denn schon damals muß die Zahl der Sklaven bedeutend gewesen sein, da wir bereits im Jahre 419 von einer Sklavenverschwörung hören²⁾. Sicherlich waren die Sklaven in der Mehrzahl beim Ackerbau beschäftigt und schlossen so die freien Tagelöhner zum Teil von diesem Erwerbe aus. Die Folge davon war, daß dieselben sich nach der Stadt wandten, und zu gunsten dieser Ärmsten der Plebejer dürfte der Volkstribun Icilius 456 die *lex de Aventino publicando* eingebracht und durchgesetzt haben³⁾.

Dieses Zugeständnis war nicht nur insofern wichtig, als dadurch für die Unterbringung der städtischen Plebs gesorgt war, sondern mehr noch deshalb, weil damit der Anfang zur Beseitigung der Besitznahme von Staatsland gemacht war. Wir erfahren durch Dionysius, daß der Aventin Staatsgut, nur zum Teil bewohnt, meist bewaldet war. Nach einigem Zögern gingen die Senatoren auf den Vorschlag des Tribunen ein die Besitzer für die gemachten Anlagen zu entschädigen, den Grund und Boden aber einzuziehen und ohne Entgelt an die Plebs zu verteilen. So wurden — unseres Wissens zum ersten Male seit der Vertreibung der Könige — die bisherigen Nutznießer zu gunsten der Plebs vom Staatslande vertrieben. Dieser erste, wenn auch noch so geringfügige Erfolg auf wirtschaftlichem Gebiete fällt in die Zeit, in welcher den Patriciern auch andere Zugeständnisse abgezwungen wurden: die *lex Publilia* 472/71, die *lex Aternia* von 454, die Einsetzung

¹⁾ Dionys. 9, 57; Livius 2, 64 erwähnt wenigstens die Teilnahme der Herniker.

²⁾ Livius 4, 45.

³⁾ Livius 3, 31, Dionysius 10, 31 f.

der *decemviri legibus scribundis* auf Grund der *lex Terentilia* 451 sind folgenreiche Errungenschaften der tribunicischen Bemühungen.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese ungewohnte Nachgiebigkeit der Patricier aus den schweren Unglücksfällen erklären, welche Rom in dieser Zeit trafen. Wiederholt wurde Stadt und Landschaft von schweren Seuchen heimgesucht, so 472, 466, 463 und 453¹⁾. Dazu kamen 456 infolge von Überschwemmungen²⁾ und 453 infolge der Seuche, weil man die Äcker nicht bestellt hatte³⁾, oder gleichzeitig mit derselben⁴⁾ Misswachs und Hungersnot, auch von Erdbeben und wunderbaren Naturerscheinungen wird vielfach berichtet. Diese Leiden Roms machten sich Äquer und Volsker zu nutze: 465 standen die ersteren auf dem Algidus und drangen so weit in das römische Gebiet ein, daß die Flüchtlinge Furcht und Schrecken selbst in die Stadt trugen⁵⁾. Im folgenden Jahre wurde der Konsul Furius von Äquern und ecetranischen Volskern eingeschlossen und zwar entsetzt, aber das römische Gebiet verwüstet und die Stadt selbst bedroht⁶⁾. 463 kamen Äquer und Volsker bis an den dritten Meilenstein auf der gabinischen Straße⁷⁾. 459 ging wahrscheinlich Antium an die Volsker wieder verloren⁸⁾. Natürlich wissen die Schriftsteller auch in diesen Kriegen von glänzenden Erfolgen zu erzählen, welche die Scharten auswetzten, aber es ist von diesen Ruhmesthaten nicht mehr zu halten wie von dem Siege des Camillus über die Gallier auf den Trümmern Roms. Im großen und ganzen haben die Römer den Krieg entschieden unglücklich geführt, und klarer als die verfälschten Berichte der alten Schriftsteller spricht die Thatsache, daß mehrere Jahrzehnte später den Äquern eine Anzahl von Latinerstädten wieder entrissen wurde, deren Verlust nicht gemeldet ist.

Schon Niebuhr (2, 247 [312]) hat darauf aufmerksam gemacht, daß wahrscheinlich durch jene Seuchen die Patricierfamilien, deren Namen uns nach jener Zeit in den Fasten nicht mehr begegnen, ausgestorben und die andern in entsprechender Weise vermindert worden sind. Natürlich waren von den Armen, die weniger Pflege und schlechtere Nahrung hatten, im Verhältnis noch mehr zu Grunde gegangen, aber für den in sich abgeschlossenen patricischen Stand war der Verlust unersetzlich, während die große Masse, deren Lebensbedingungen durch die vielen Todesfälle erleichtert waren, durch zahlreichere Geburten und verminderte Sterblichkeit schnell und leicht wieder anwachsen konnte⁹⁾. Auch verloren die Patricier durch ihre Verminderung das Wesen einer Bürgerschaft, — schon der Zahl nach konnten sie nicht mehr mit einem Schein des Rechts behaupten der *populus* zu sein — und sanken zu einer Oligarchie zusammen, welcher die alten Standesvorrechte mit noch mehr Recht und Erfolg bestritten werden konnten als vorher.

Es ist nicht zu verwundern, daß trotzdem die Patricier sich noch anderthalb Jahrhunderte

¹⁾ Dionys. 9, 40. 42. — Livius 3, 2, Dionys. 9, 60. — Livius 3, 6 f., Dionys. 9, 67. — Livius 3, 32, Dionys. 10, 53.

²⁾ Livius 3, 31.

³⁾ Dionys. 10, 53.

⁴⁾ Livius 3, 32.

⁵⁾ Livius 3, 2 f.

⁶⁾ Livius 3, 4 f., Dionys. 9, 62 ff.

⁷⁾ Livius 3, 6. 7, Dionys. 9, 68.

⁸⁾ Livius 3, 23, Dionys. 10, 20.

⁹⁾ Vergl. Malthus, an Essay on the Principle of Population, B. 2, Chap. 12: Effects of Epidemics on Registers of Births, Deaths, and Marriages. (7th. ed. 1872, S. 244 ff.)

mit der größten Zähigkeit gegen den Ansturm der Plebejer behaupteten und jede Stellung, die ihnen bestritten wurde, wider die überlegenen Gegner so lange als möglich zu verteidigen suchten. Aber wenn es ihnen auch gelang, die Durchbringung eines Antrages, der ihre Vorrechte beschränken sollte, einige Jahre lang zu verzögern, wenn sie es auch fertig brachten, die Wahl plebejischer Kriegstribunen wieder und immer wieder zu hintertreiben: im großen und ganzen waren das vergebliche Bemühungen, die regelmässig mit einer neuen Niederlage des Patriciates endeten.

Während aber in der Zeit vom Decemvirat bis zum Ende des fünften Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung die Plebs in politischer Beziehung wichtige Fortschritte machte, war sie nicht imstande auch die Ackerfrage zu einer erwünschten Lösung zu bringen. Nach der Vertreibung der Zehnänner brachte nach sechszwanzigjähriger Pause — wenn man von dem Icilischen Antrage auf Einziehung des Aventinus absieht — zuerst der Tribun Pötelius im Jahre 441 ein Ackergesetz ein, konnte aber nicht durchsetzen, daß die Konsuln darüber an den Senat berichteten¹⁾. Das lange Ruhen dieser Angelegenheit ist vielleicht so zu erklären, daß die Plebs, durch die Seuchen stark vermindert, auf den altplebejischen Äckern Raum genug hatte und neuer Ansiedelungen nicht bedurfte. Die vornehmeren Plebejer benutzten dies, um mit Anträgen hervorzutreten, welche auf die politische Gleichberechtigung der Plebejer mit den Patriciern abzielten. Denn ein politisch minder berechtigter Stand ist dann am leichtesten geneigt Gleichstellung mit der bevorrechtigten Klasse anzustreben, wenn er nicht durch die Sorge für das tägliche Brot in Anspruch genommen wird, sondern sich eines gewissen Wohlstandes erfreut²⁾. Daß dies aber der Fall war, dafür spricht auch das völlige Schweigen über Schuldenlast und Schuldnerleid. Für die ersten Jahre, vielleicht auch Jahrzehnte nach dem Vertrage auf dem heiligen Berge kann man dies vielleicht den dort getroffenen Bestimmungen zuschreiben. Aber ein volles Jahrhundert konnten dieselben nicht nachwirken, und doch wurden erst nach dem gallischen Kriege die Schuldenverhältnisse wieder schlimmer.

Je größer aber das Wohlbefinden eines Volkes ist, desto stärker ist seine Vermehrung. Die Folge davon ist, daß bald wieder Mangel eintritt: the constant tendency in all animated life is to increase beyond the nourishment prepared for it³⁾. So mußte naturgemäß auch unter der schnell wieder anwachsenden Bürgerschaft sich das Bedürfnis nach einer gerechteren Verteilung des Staatsackers oder wenigstens der Lasten herausstellen. Nach dem vergeblichen Antrage des Pötelius vergingen allerdings wieder siebzehn Jahre, ohne daß etwas von einem Ackergesetze verlautete. Erst 424 suchten Plebejer, welche sich um das Kriegstribunat bewarben, die Stimmen ihrer Standesgenossen zu gewinnen, indem sie Anträge versprachen bezüglich der Verteilung des Staatslandes, der Ausführung von Kolonien und der Erhebung der Abgabe für occupiertes Staatsland behufs Soldzahlung⁴⁾. Die Patricier wußten sich für diesmal zu sichern: heimlich, ohne Wissen der Volkstribunen, wurde eine Senatssitzung einberufen und in dieser beschlossen für das nächste Jahr Konsuln zu wählen. Aber der Stein war ins Rollen gekommen. In den Jahren 421, 420, 416, 414, 412, 410 und 401⁵⁾ wurden

¹⁾ Livius 4, 12.

²⁾ Allerdings fehlt es auch in diesem Zeitraume nicht an Seuchen und wiederholter Missernte. Livius 4, 12. 13. 21. 25. 30. 52 und 5, 12. 13, Dionys. 12, 1. 6. 8.

³⁾ Malthus, a. a. O. S. 2.

⁴⁾ Livius 4, 36.

⁵⁾ Livius 4, 43. 44. 48. 49. 52. 53 und 5, 12.

seitens der Volkstribunen neue Anträge eingebracht, deren Inhalt wir allerdings meist nur ganz im allgemeinen erfahren. Insbesondere teilt Livius nicht ein einziges Mal etwas darüber mit, daß die Bezahlung der Abgabe für Benützung der Staatsländereien verlangt worden sei. Aus diesem Schweigen dürfen wir aber nicht schließen, daß jene Angelegenheit geruht habe; denn die Anträge blieben samt und sonders erfolglos und dürften daher in den Quellen des Schriftstellers eben nur mit einem Worte erwähnt gewesen sein.

Bei den meist glücklichen Kriegen, welche die Römer in diesem Zeitraume führten, und in denen sie ihr Gebiet auf Kosten der Äquer und Volsker erweiterten, fiel für die Plebs nichts ab als 418 die Feldmark von Labici, in welcher 1500 Bürger je zwei Jugern Acker erhielten. Livius (4, 47) sagt, es sei eine Kolonie in dieser Stärke aus Rom dahin geschickt worden, Diodor (13, 6) berichtet zwar die Einnahme der Stadt, weiß aber von einer Kolonie nichts. Mommsen¹⁾ spricht ihr aus diesem und anderen Gründen die Eigenschaft einer Kolonie ab und vermutet, daß „hier wie anderswo, da zumal als verteiltes Ackermass zwei Jugern genannt werden, die gemeine Bürger mit der kolonialen Assignation verwechselt worden“ sei. — Wenn hier die Plebs endlich einmal einen Anteil an dem neugewonnenen Staatslande erhalten hatte, so scheiterte dagegen der Antrag des Tribunen L. Sextius, die äquische Stadt Bolä, welche 415 erobert wurde²⁾, zur Kolonie zu machen und die Kolonisten mit der Markung der Stadt auszustatten, an dem Einspruche seiner Amtsgenossen und der darauf erfolgten Ermordung des Kriegstribunen M. Postumius³⁾, und das Gebiet der Stadt blieb den Patriciern: ein Eigennutz dieses Standes, der selbst dem sonst so durchaus patricierfreundlichen Livius Veranlassung zum Tadel giebt. „Jetzt wäre es an der Zeit gewesen, nachdem man den Aufruhr bestraft hatte, zur Besänftigung der Gemüter die Verteilung der bolanischen Feldmark vorzunehmen. Dadurch hätte man die Sehnsucht nach einem Ackergesetze verringert, das die Patricier von dem unrechtmäßig besessenen Staatsacker vertrieb. Gerade dieses unwürdige Verhalten der Nobilität, daß sie nicht nur die Staatsäcker, welche sie bereits durch Gewalt besaß, hartnäckig festhielt, sondern selbst das erst kürzlich den Feinden entrissene, noch öde Land nicht an die Plebs verteilte, beunruhigte die Leute. Bald, hieß es, werde auch dies wie das übrige einigen wenigen zur Beute fallen.“

Um so auffallender ist es, daß der Senat⁴⁾ im Jahre 406 ohne Betreiben der Volkstribunen beschloß den Soldaten aus der Staatskasse Sold zu zahlen. Wäre der Sold, wie Livius annimmt⁵⁾, durch Tributum aufgebracht worden, so hätten die Patricier damit allerdings kein großes

¹⁾ R. Gesch. 1, 347 Anm.

²⁾ Über die doppelte Eroberung dieser Stadt vergl. Schwegler, r. G. 3, 167 Anm. 6.

³⁾ Livius 4, 49 f. — Zonaras 7, 20 berichtet, daß die Aufständischen „nicht allein das eroberte, sondern das ganze vorhandene Staatsland unter sich geteilt hätten.“ Wenn er auch hier den Dio Cassius ausgeschrieben hat, dessen Bericht leider verloren ist, muß er ihn durchaus mißverstanden haben. Vielleicht enthielt die Schrift des Dio hier eine ähnliche Bemerkung wie die im Text folgende Stelle des Livius, und Zonaras hat dieselbe falsch aufgefaßt.

⁴⁾ Livius 4, 59. — Zonaras 7, 20 erzählt die Einführung des Soldes folgendermaßen: Nach der Verteilung des Staatslandes (vergl. die vorige Anm.) wäre es zum äußersten gekommen, wenn nicht die Äquer die Römer mit Krieg überzogen hätten. Aus Furcht deswegen hielten sie Ruhe, ließen sich die Strafe für die Mordthaten, welche nur wenige traf, gefallen, zogen ins Feld und besiegten die Feinde. Zur Belohnung verteilten die Vornehmen die Beute und gaben den Fußsoldaten, später auch den Reitern Sold. — Im Anschluß daran erzählt er sogleich den wichtigsten Krieg.

⁵⁾ 4, 60 läßt er die Tribunen sagen: unde enim eam pecuniam confici posse nisi tributo populo indieto.

Opfer gebracht. Denn da der Reichtum der Patricier vorzugsweise auf ihren vom Tributum freien Besitzungen an Staatsland beruhte, hätte die Plebs den größeren Teil des Soldes selbst aufbringen müssen, und was der einzelne Soldat mehr erhielt, als er gab, das hätten zum Teil die ausgedienten Soldaten zahlen müssen, welche ihre Dienstjahre bereits auf eigene Kosten abgeleistet hatten. In dieser Veränderung wäre also kein wesentlicher Vorteil zu sehen gewesen. Livius läßt die Tribunen dies alles der Plebs vorhalten, und doch nahm sie den Senatsbeschluss mit der größten Freude auf. Das deutet darauf hin, daß damals dem Staatsschatze eine neue Einnahmequelle erschlossen wurde, welche den plebejischen Soldaten wirklich eine Erleichterung versprach. Höchst wahrscheinlich wurde endlich durchgeführt, was volksfreundliche Männer schon seit Jahrzehnten verlangt hatten: das Vektigal wurde wieder erhoben. Dafür spricht auch die Nachricht des Livius, die Patricier hätten solche Mengen Geldes in die Schatzkammer abgeführt, daß einzelne das schwere Kupfergeld in Wagen dahin gefahren hätten, und die vornehmen Plebejer seien ihrem Beispiele gefolgt¹⁾. An freiwillige Leistungen in diesem Umfange ist nicht zu denken; dazu lag damals auch keine Veranlassung vor. Das gewöhnliche Tributum kann es auch nicht gewesen sein. Denn der Reichtum der Patricier bestand ja vorzugsweise in der Nutznießung des Staatslandes, so daß sie verhältnismäßig wenig Tributum zu zahlen hatten. Gesetzt aber auch den Fall, es hätten einige so viel Grundeigentum gehabt, daß sie Wagenladungen von Geld hätten als Tributum zahlen müssen, dann wäre das nicht gerade diesmal so sehr aufgefallen, daß die sonst recht einsilbigen Quellen des Livius die Thatsache für bemerkenswert gehalten hätten. Es ist aber auch nicht anzunehmen, daß man mit Rücksicht auf die vergrößerten Ausgaben ein erhöhtes Tributum ausgeschrieben habe. Hätte ja doch der Senat dadurch dem Volke sofort deutlich bewiesen, daß die Soldzahlung kein Gewinn für dasselbe sei, und daß es dasjenige, was es mit der einen Hand empfangt, mit der anderen wieder herausgeben müsse.

Die Veranlassung zu der Freigebigkeit des Senates war in erster Reihe der bevorstehende Krieg mit Veii. Daß dieser Krieg gegen eine stark befestigte, volkreiche Stadt, die Vormauer eines zwar nicht gerade kriegstüchtigen, aber reichen Volkes²⁾, langwierig sein würde, mußte man sich sagen. Gelang es, die Vejenter in ihre Stadt zurückzudrängen, so begann damit erst die für jene Zeit schwierigste Aufgabe, die Belagerung, und diese konnte — darüber waren die kriegserfahrenen Konsulare im Senat gewiß einig — nicht zum Ziele führen, wenn man nicht auch den Winter über im Felde blieb und die Stadt eingeschlossen hielt. Dieses Opfer aber konnte man den Bürgern nicht ohne Entschädigung zumuten, für sie war es schon Last genug, wenn sie Sommer für Sommer ihr Ackerland im Stiche lassen mußten. Ob neben diesen militärischen Rücksichten, welche schwerwiegend genug waren, die eigennützigen Gründe, welche Schwegler (3, 165) vermutet, die Patricier bestimmten sich endlich zu dem Zehnten vom Gemeindelände zu bequemen, bleibt dahingestellt.

Niebuhrs³⁾ Vermutung, das Ackergesetz der Tribunen, welches Livius (5, 12) zum Jahre 401 erwähnt, habe die Regelung dieser Angelegenheit zum Gegenstande gehabt, hat mehr Anschein

¹⁾ Auch dies unterstützt meine oben (S. 12) ausgesprochene Vermutung, daß den vornehmen Plebejern die Besitznahme von Staatsland gestattet gewesen sei.

²⁾ Daß die Etrusker Veii so im Stiche lassen würden, wie sie es in Wirklichkeit thaten, war beim Beginn des Krieges nicht vorzusehen.

³⁾ R. G. 2, 389 [500].

der Berechtigung als Schweglers Ansicht (3, 166), die Tribunen seien darüber erbittert gewesen, daß ihnen der Senat durch die Zahlung des Soldes aus dem Ertrage des Zehnten ein wirksames Wühlmittel entzogen habe, und deshalb hätten sie die Hauptfrage, die Verteilung des Gemeinlandes, wieder zur Sprache gebracht. Denn gerade jetzt, wo man selbst den Alten den Kriegseid abnahm¹⁾, die Jüngeren also gewiß sämtlich im Felde lagen, hätte eine Ackerverteilung wenig Sinn gehabt. Dagegen mochte die wiederholte Erhebung des Tributum die Vermutung nahe legen, daß der Zehnte nicht redlich bezahlt werde, und die Plebs mochte es dankbar aufnehmen, wenn ihre Vertreter in dieser Richtung eine rege Thätigkeit entfalteten.

Als der schwere Krieg beendet war, entbrannte der Kampf um die Beute. Offenbar wünschten die Patricier auch diesmal wieder die Occupation durchzusetzen, und wohl um das Volk zu beruhigen, ward 394²⁾ eine Kolonie von 3000 Mann ins Volskische geschickt — Niebuhr vermutet nach Vitellia — und mit je $3\frac{7}{12}$ Jugern ausgestattet. Jedoch sollte dieser Plan scheitern. Das Vorhaben der Plebs nach Veii auszuwandern mußte um jeden Preis hintertrieben werden, und nachdem sich die Streitigkeiten mehrere Jahre lang hingezogen hatten, nicht ohne daß auch diesmal wieder einzelne Volkstribunen durch Einspruch gegen die Vorschläge ihrer Amtsgenossen sich den Patriciern gefällig erwiesen, kam endlich ein Einvernehmen zustande: die Plebejer verzichteten auf die Übersiedelung nach Veii, die Patricier auf den eroberten Acker; derselbe wurde an die Plebs verteilt. Livius (5, 30) erzählt, die Familienväter hätten nicht bloß für sich, sondern für jede freie Person in ihrem Haushalt sieben Jugern erhalten. Diodor (14, 1024) kennt zwei Angaben, in erster Reihe nennt er die, nach welcher jeder (*κατ' ἀνδρα*) vier Plethren³⁾ erhielt, in zweiter diejenige, nach welcher achtundzwanzig Plethren auf den Mann kamen.

Es liegen uns also drei verschiedene Angaben vor. Die zuletzt erwähnte, nach welcher jeder Beteiligte achtundzwanzig Jugern bekam, führt schon Niebuhr⁴⁾ mit Recht auf die von Livius überlieferte zurück, indem man die Familie durchschnittlich auf vier Köpfe schätzte. Es bleiben also noch zwei Nachrichten zu prüfen. Von vorn herein erscheint die Livianische Mitteilung zweifelhaft. Der Grund, den Livius angiebt, man habe den Leuten Lust zur Begründung eines Haushaltes machen wollen, ist späteren Verhältnissen entlehnt, in jener Zeit eines kerngesunden Volkslebens waren Verschmähung der Ehe und Kinderlosigkeit noch eine so seltene Ausnahme, daß derartige Maßregeln überflüssig waren. Wäre man so verfahren, wie Livius erzählt, dann hätte man nur verhältnismäßig wenige versorgt, eine kleine Anzahl von Familien wohlhabend gemacht⁵⁾, aber nicht einem allgemeinen Übel abgeholfen⁶⁾.

¹⁾ Livius 5, 10.

²⁾ Livius 5, 24.

³⁾ Ein Plethron ist = 0,372 pr. Morgen = 0,095 Hektar (Hultsch a. a. O. S. 301), also nur = 0,378 Jugern; trotzdem „übersetzen römische Schriftsteller, welche griechische Quellen benutzen, *πλήθρον* regelmäßig durch *iugerum* und umgekehrt geben Plutarch und Appian die *quingenta iugera* des Licinischen Gesetzes durch *πλήθρα πεντακώσια*“ (ebd. § 7, S. 38). Wir werden also annehmen dürfen, daß auch Diodor hier Plethron für Jugerum braucht.

⁴⁾ r. G. 2, 435 [562].

⁵⁾ Mommsen schätzt die römische Bauernhufe auf zwanzig Morgen. R. G. 1, 94 Anm.

⁶⁾ Daß nicht das ganze Gebiet Veii zur Verteilung kam, geht daraus hervor, daß nach Livius (6, 4) die Überläufer aus Veii, Capena und Falerii das Bürgerrecht und Äcker erhielten. Diese waren so zahlreich, daß (Livius 6, 5) aus diesen neuen Bürgern vier Tribus gebildet wurden. Wie viel Land zur Verteilung kam, läßt sich danach allerdings auch nicht annähernd abschätzen, aber daß nicht „sämtlichen Freigeborenen jedes Hauses“ (Schwegler, r. G. 3, 172) je sieben Jugera assigniert werden konnten, dürfte einleuchten.

Die Annahme, daß je sieben Jugern von der südetruskischen Markung assigniert worden seien, wird durch die wiederholt erwähnte Assignation dieser Ackermenge¹⁾ und die mehrfach vorkommende Bezeichnung der „sieben plebejischen Jugera“ unterstützt²⁾. Es deutet jedoch nichts darauf hin, daß gewöhnlich eine Fläche von dieser Größe assigniert worden sei oder daß die plebejischen Güter etwa durchschnittlich sieben Jugera betragen haben. Die in den Schriften der Feldmesser vorkommenden Centurien von 100 Aktus = 50 Jugern waren durchaus nicht, wie Niebuhr³⁾, gestützt auf Varro r. r. 1, 2, 9 und Livius 4, 48 meint, plebejische, sondern sie werden nur beim *ager quaestorius* erwähnt⁴⁾ oder sie gehören der Triumviratzeit an⁵⁾.

Wahrscheinlicher als die Assignation von je sieben Jugern ist meiner Ansicht nach die von je vierein, welche Diodor erwähnt. $3\frac{7}{12}$ Jugera erhielten die Teilnehmer an der kurz vorher gegründeten Kolonie im Volskerlande⁶⁾, und 385 wurden in Satricum 2000 römischen Kolonisten je $2\frac{1}{2}$ Jugern angewiesen⁷⁾, und während Assignationen von 2 bis 3 Jugern in der folgenden Zeit noch öfters vorkommen, ist bis auf Dentatus und Fabricius niemals mehr von einer so umfassenden Assignation die Rede.

Es war den Römern nicht lange vergönnt, sich ihres Sieges und seiner Früchte zu freuen. Der gallische Sturm brauste über das Land hin, und als das Unwetter vorüber war, hatten viele alles eingebüßt. Wenn schon die Italiker selbst in ihren Kriegen die Feinde durch Verheerungen des Landes schädigten, wie viel mehr thaten dies die barbarischen Gallier. Die Stadt lag in Trümmern, das Ackerland war zur Wüste geworden, Häuser, Ackergeräte und Fruchtbäume waren vernichtet, das Vieh weggetrieben oder aufgezehrt, dazu hatte man dem Feinde ein hohes Lösegeld bezahlen müssen: kein Wunder, wenn jetzt aufs neue eine Zeit der Not und des Elends anbrach und wir seit der Auswanderung auf den heiligen Berg zum ersten Male wieder von Schuldendruck hören. Täglich wurden Schuldner ihren Gläubigern zugesprochen und füllten die Kerker in den Häusern der Reichen, und wenn auch M. Manlius sein Vermögen opferte, um die Unglücklichen loszukaufen,

¹⁾ So nach den Siegen des Fabricius und Curius Dentatus. Val. Max. 4, 3, 5, Columella r. r. 1, praef. 14 und 1, 3, 10, Plinius hist. nat. 18, 3, 18. Nach dem Verfasser der Schrift *de vir. ill.* 33 hat Curius das Doppelte assigniert.

²⁾ Columella r. r. 1, 3, 10: *post reges exactos Liciniana illa septena iugera, quae plebi tribunus viritum diviserat . . .* und weiterhin: *Curius Dentatus populari ac plebeia mensura contentus fuit.* Plinius hist. nat. 18, 3, 18: *haec autem mensura (sieben Jugera) plebei post exactos reges adsignata est.* Nach Val. Max. 4, 3, 5 wies Curius Dentatus, als man ihm fünfzig, den übrigen je sieben Jugera assignieren wollte, dieses Geschenk zurück, „*popularis adsignationis modum non excessit.*“ Mißverständlich ist vielfach auch die Stelle des Varro r. r. 1, 2, 9 hierhergezogen worden, wo es heißt: *L. Licinius, tribunus plebis cum esset, post reges exactos annis CCCLXV primus populum ad leges accipiundas in septem iugera forensia e comitio eduxit.* Huschke hat in seiner Schrift „über die Stelle des Varro von den Liciniern“ nachgewiesen, daß hier nicht von einer Ackerverteilung die Rede ist, sondern daß Varro septem iugera forensia nur als eine sehr gekünstelte Umschreibung für forum braucht. Wahrscheinlich haben schon Columella und Plinius diese Stelle mißverstanden und sprechen deshalb von der — sonst nirgends erwähnten — Assignation nach Vertreibung der Könige, wobei Columella noch den Schnitzer begeht in dieser Zeit einen Volkstribunen auftreten zu lassen. Die Ausdrücke *popularis ac plebeia mensura* und *popularis adsignatio* bei Columella und Valerius Maximus erklären sich leicht als das bei jener Assignation allgemeine Maß, über welches Curius auch für seinen Anteil nicht hinausgehen wollte.

³⁾ R. G. 2, 150 [184].

⁴⁾ Hyginus *de cond. agr.* 115 Lachmann und Siculus Flaccus 152 L.

⁵⁾ Frontinus *de lim.* 30 L., Hyginus *de lim. const.* 170 L.

⁶⁾ Livius 5, 24.

⁷⁾ Livius 6, 16.

was war das unter so viele? Sein Schicksal war das seiner Vorgänger Spurius Cassius und Spurius Mälius: auch gegen ihn wurde eine Anklage auf Hochverrat erhoben. Bei seiner ersten Vernehmung vor dem Diktator A. Cornelius Cossus fordert er seine Gegner auf, sie möchten, wenn sie sich gleicher Volksgunst erfreuen wollten wie er, in gleicher Weise sich der Bedürftigen annehmen oder, wenn sie nicht ihr eigenes Vermögen opfern wollten, dafür sorgen, daß die schon gezahlten Zinsen vom Kapital abgezogen würden¹⁾: der Inhalt des ersten Teiles des ersten Licinischen Gesetzes. Nach seiner Freilassung verhandelte er in seinem Hause mit den Häuptern der Volkspartei; Livius (6, 18) weiß mit Rücksicht auf sein Schicksal keinen besseren Gegenstand der Besprechungen als das Streben nach der Königswürde, dagegen ist uns ein Bruchstück (9) aus Appians Italika erhalten, nach welchem er daran dachte, von Staatswegen die Schulden zu erlassen — Appian denkt hierbei vielleicht an die oben angeführte Stelle aus Manlius Rede — oder das noch unverteilte Staatsland zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Höchst wahrscheinlich war ein derartiger Vorschlag der Gegenstand jener Unterhandlungen. Er als Privatmann konnte ein Gesetz nicht einbringen, er mochte sich deshalb bemühen die Führer der Plebs für den Gedanken zu gewinnen; denn [die Volkstribunen jenes Jahres hielten es mit dem Senate²⁾], zwei von ihnen, M. Menenius und Q. Publilius, machten sich sogar anheischig ihn selbst wegen Hochverrats zu belangen. Manlius wurde — höchst wahrscheinlich von den patricischen Kuriatkomitien — zum Tode verurteilt.

Die furchtbaren Lasten der Plebs mußten aber notwendig erleichtert werden, wenn man nicht das Schlimmste heraufbeschwören wollte. Aus diesem Grunde beschloß der Senat eine umfassende Kolonisation. Schon während der Manlischen Wirren hatte er nach Satrium eine Kolonie von 2000 Bürgern geschickt, die je 2¹/₂ Jugern erhielten³⁾. 383 wurden Fünfmänner gewählt, um die Pomptinische Mark zu verteilen⁴⁾, was die Volkstribunen schon einige Jahre vorher wiederholt, aber damals vergeblich, in Anregung gebracht hatten⁵⁾. Ferner fällt in diese Zeit die Gründung der Kolonien in Sutrium⁶⁾ und Nepes⁷⁾, den *claustra portaeque* zwischen dem römischen und dem freien Etrurien, und in Setia auf Bitten der Bewohner selbst⁸⁾.

Diese Kolonien waren latinische⁹⁾, die Teilnahme an ihnen brachte also den Verlust des römischen Bürgerrechtes mit sich¹⁰⁾. Dies mochte manchen Römer abschrecken. Aber es war auch die Zahl der Versorgten viel zu klein, als daß diese Kolonisationen die ganze Not hätten heben können: die Verhältnisse mußten von Grund aus verändert werden, wenn eine durchgreifende und dauernde Besserung eintreten sollte.

¹⁾ Livius 6, 15.

²⁾ Livius 6, 19.

³⁾ Livius 6, 16.

⁴⁾ Livius 6, 21.

⁵⁾ Livius 6, 5 f.

⁶⁾ Nach Diodor 14, 117, 4 ist Sutrium allerdings schon 389 Kolonie, doch giebt Vellejus Patereculus in seinem Kolonienverzeichnis 1, 14 an, die Kolonie Sutrium sei sieben Jahre nach dem gallischen Kriege gegründet worden.

⁷⁾ Nach Livius 6, 21 im Jahre 383, nach Vellejus 1, 14 zehn Jahre nach Sutrium.

⁸⁾ Livius 6, 30, Vellejus Pat. 1, 14.

⁹⁾ Sie gehören zu den zwölf latinischen Kolonien, welche 209 den Römern weiteren Zuzug verweigerten. Livius 27, 9 und 29, 15.

¹⁰⁾ Cicero pro Caecina 33, 98.

Wenn in der letzten Zeit wiederholt die vornehmen Plebejer ihre Stellung als Volkstribunen gemißbraucht hatten, um Vorschläge ihrer Amtsgenossen zu hintertreiben, welche gegen das Occupationsrecht gerichtet waren, so sollte schließlicly doch von ihrer Seite der Anstofs zu jener Besserung kommen. Allerdings nicht aus Mitleid mit ihren darbenden Standesgenossen, sondern von der Sehnsucht nach Gleichberechtigung mit den Patriciern getrieben, brachten C. Licinius Stolo und L. Sextius jene Anträge ein, welche einerseits die Schuldenlast erleichtern, andererseits das Occupationsrecht beschränken und dadurch der Plebs dauernd Raum zur Ausbreitung verschaffen sollten.

